

Die Kirchenpatronats-Frage.

Wie viele Fragen hat nicht die neue Aera in Oesterreich auf die Tagesordnung gebracht! Da ist es die Concoratsfrage, die Ehefrage, die Schulfrage, die Wehrfrage, die Arbeiterfrage, die Armenfrage, und wie sie alle heißen mögen die verschiedenen Fragen, die eine die andere ablösen, und die, weil nie zur allgemeinen Befriedigung gelöst, immer wieder in neuer Gestalt auftauchen.

Es kann nun wohl bei einer principiellen Umgestaltung, bei einer gänzlichen Neubildung der Verhältnisse Niemanden Wunder nehmen, wenn sich der Bedürfnisse gar mannigfaltige geltend machen, wenn der Wünsche gar viele laut werden; aber einsichtsvollen Staatsmännern, gereiften Politikern ist es eigen, nichts voreilig anzuregen und nichts zu überstürzen, und insbesondere das Terrain, auf dem man mit Erfolg operiren kann, wohl ins Auge zu fassen, und die Factoren, deren Zusammenwirken ein günstiges Resultat in Aussicht stellen, sorgfältig in Berechnung zu ziehen. Diese und ähnliche Gedanken haben uns schon oftmals bei den im bunten Gemische sich drängenden neuäralischen Fragen beschäftigt; diese Stoßseufzer haben sich unwillkürlich unserer Brust entrunnen, als wir von dem Antrage vernahmen, welchen in der 14. Sitzung des oberösterreichischen Landtages am 17. September 1868 Freiherr v. Weiss sammt zehn Genossen einbrachte, und nach welchem „der Landesauschuß zu beauftragen sei, ein Gesetz über das Kirchenpatronat unter vollständiger Wahrung der Rechte und

Interessen des Staates und der Gemeinde auszuarbeiten und in der nächsten Session dem Landtage vorzulegen."

Also auch eine Kirchenpatronats-Frage in Neu-Desterreich, und diese aufgeworfen von einem freiherrlichen Lieutenant in der Armee im Bunde mit drei Advocaten (Dr. v. Figuly, Dr. Wiser, Dr. v. Kremer), einem Schiffmeister (Ignaz Mayer), einem Kaufmanne (Jos. Hafferl), einem Notare (K. Reindl), einem praktischen Arzte (Dr. Feuerstein), einem Brauereibesitzer (Karl Terpiniz), einem rechtsgelehrten (Dr. Dehne) und einem gräflichen (Graf Dürkheim) Gutsbesitzer; und diese Frage soll gelöst werden in erster Linie von dem oberösterreichischen Landesauschusse, zusammengesetzt aus drei Advocaten, einem Gutsbesitzer, einem Gastwirth, einem Notare und einem Privaten (ehemaligen Kaufmanne), in zweiter Linie aber von dem oberösterreichischen Landtage, in welchem neben zehn Advocaten, zwei Notaren, einundzwanzig Guts-, Brauerei-, Fabriks- und Realitäten-Besitzern, einem freiherrlichen Lieutenant, einem Schiffmeister, vier Kaufleuten, zwei Privaten, zwei Lederfabrikanten, zwei Apothekern, einem praktischen Arzte, einem Gastwirth und einem Weinwandhändler nur ein Bischof und ein Abt den katholischen Clerus vertreten!

Wer möchte sich da wohl eines stillen Rächelns erwehren, wenn er sieht, wie ein Gegenstand, der so wesentlich das kirchliche Gebiet berührt, einem derart zusammengesetzten Landesauschusse und einem derart gestalteten Landtage auf die Schultern geladen wird, wenn er wahrnimmt, wie da eine Frage, die weit über die Grenzen des Erzherzogthumes Oberösterreich hinausreicht, als eine einfache Landesfache behandelt werden soll? Sollte man ja doch diese Angelegenheit vielmehr auf die Tagesordnung des bevorstehenden allgemeinen Concils im Vatican zu Rom gestellt erwarten; aber die Koryphäen unserer Landtags- und Reichsraths-Abgeordneten sind es schon gewohnt, in kirchlichen Dingen zu machen, und sie werden eben dem Concile, auf dem sie doch ihr Licht nicht werden

leuchten lassen können, wenigstens tüchtige Vorarbeiten liefern wollen.

Zudem liegt auch in diesen Herren ein gewisses und zwar im Ganzen vollkommen richtiges Gefühl, daß die angebahnte Neugestaltung Oesterreichs allenthalben eine Umänderung der bestehenden Verhältnisse verlange, will man anders consequent sein und auf halbem Wege nicht stehen bleiben; sie hegen mit vollem Rechte die Ansicht, daß die Stellung, welche der österreichische Staat in der neuen Ära der Kirche gegenüber principiell genommen hat, nach allen Seiten hin, und somit auch in Sachen des Kirchenpatronates zur praktischen Geltung, zum entsprechenden Ausdrucke gebracht sein will, sollte nicht über kurz oder lang das aufgestellte Princip selbst wieder in Frage gestellt werden. Merkwürdig und beachtenswerth ist dabei nur, daß man da mehr oder weniger an verwandte Erscheinungen in der französischen Sturmperiode zu Ende des vorigen Jahrhunderts erinnert wird, deren brausende Wogen unter Anderm auch die damaligen Patronats-Verhältnisse gründlich weggeschwemmt haben.

Wie wollen aber Freiherr v. Weiss und seine Genossen die Kirchenpatronats-Frage gelöst sehen? „Unter vollständiger Wahrung der Rechte und Interessen des Staates und der Gemeinde sollte der Landesauschuß ein Gesetz ausarbeiten, und in der nächsten Session dem Landtage vorlegen“: so lautet deren am 17. September v. J. im oberösterreichischen Landtage eingebrachte Antrag.

Muß es einem da vor Allem auffallend erscheinen, daß auch nicht ein Sterbenswörtchen von der kirchlichen Rechtsbasis verlautet, so drängt die ausdrückliche Betonung der Rechte und Interessen des Staates zur Vermuthung, man strebe, freilich im gänzlichen Widerspruche mit der bisher so sehr beliebten Phrase von der freien Kirche im freien Staate, eigentlich nichts anderes an, als die sogenannten Majestätsrechte des Staates rücksichtlich der Kirche wiederum zur Geltung zu bringen, d. h.

die Kirche möglichst in Ketten und Bande zu schlagen, während die Hervorhebung der Rechte und Interessen der Gemeinde ganz darnach angethan ist, als ob die Antragsteller eine besondere Vorliebe für die protestantische Gestaltung der betreffenden Sache hätten. Wir wollen demnach den verehrlichen Herren in etwas nachzuhelfen suchen und zu diesem Behufe in der fraglichen Angelegenheit zuerst das kirchliche Rechtsverhältniß darlegen, und sodann deren Beziehung zum Staate und zur Gemeinde auseinandersetzen.

Es ist aber das Kirchenpatronat die Summe der Rechte und der Pflichten, welche bezüglich einer kirchlichen Pfründe (Beneficium) durch deren Stiftung oder aus einer andern, derselben gesetzlich gleichgestellten Ursache von einer physischen oder moralischen Person erworben werden, und es nimmt unter diesen Rechten die erste Stelle die Befugniß ein, den für die gestiftete Pfründe benötigten Geistlichen dem Bischöfe vorzuschlagen (zu präsentiren).

Schon in den ersteren Jahrhunderten der Kirche stößt man auf die ersten Spuren des Kirchenpatronates, indem von jeher Demjenigen, der eine Kirche erbaut, ein Kirchenamt dotirt oder sonstwie durch besondere Wohlthaten sich um die Kirche verdient gemacht hatte, gewisse Auszeichnungen zuerkannt wurden, namentlich die Erwähnung seines Namens im Opfer der heiligen Messe (S. Chrysost. Homil. in act. apost. h. 18); das erste Beispiel aber, daß der Stifter einer Kirche das Recht erhielt, den Geistlichen dafür zu präsentiren, findet sich im fünften Jahrhunderte in Gallien, und zwar spricht das erste Concil von Orange (a. 441) dieses Recht bloß dem Bischöfe zu, der in einer fremden Diöcese eine Kirche gegründet hatte, während Laien sich eines solchen Rechtes noch nicht erfreuten und stets dem competenten Bischöfe das freie und ungeschmälerte Recht der Einsetzung der Geistlichen auch an den Kirchen blieb, die von Laien neu waren errichtet worden. Nur zur Verwaltung des Vermögens der von Laien gestifteten oder dotirten Kirchen

wurden die Stifter, wenigstens im Oriente, beigezogen, bis durch Justinian's Gesetzgebung allgemein ausgesprochen wurde, daß der Stifter einer Kirche befugt sei, dem Bischöfe einen Geistlichen zur Anstellung an derselben zu präsentiren.

Um dieselbe Zeit (Mitte des sechsten Jahrhunderts) oder bald hernach wurde auch im Abendlande Laienpatronen das Präsentationsrecht eingeräumt, ausdrücklich aber jedes Eigenthumsrecht an der Kirche und dem Stiftungsgute denselben abgesprochen (c. 26. 27. c. XVI. qu. 7); auch bestimmt das vierte Concil von Toledo (a. 633), daß dem verarmten Stifter einer Kirche aus deren Vermögen der nothwendige Lebens-Unterhalt gereicht werde. (c. 16. qu. 7. c. 30.)

So erscheinen also schon vom vierten Jahrhunderte an den Stiftern von Kirchen einzelne Rechte so zu sagen aus natürlicher Billigkeit eingeräumt, ohne daß der Name „Patron“ vorgekommen wäre, und wie so häufig, so ist auch hier die Sache viel älter als ihr Name.

Einen wesentlichen Einfluß aber auf die weitere Gestaltung des Kirchenpatronates übten das Recht und die feudalen Einrichtungen der deutschen Völker aus. Bei diesen galt nämlich jeder freie Grundherr als der Herr und geborne Beschützer aller Dinge und Personen, welche sein Gebiet umfaßte, und so wurden auch die daselbst erbauten Kirchen als ein Theil des Dominiums betrachtet, so zwar, daß sowohl die Dratorien als die dieselben besorgenden Geistlichen der Guts- und Schutzherrlichkeit des Grundeigenthümers unterstanden. Daher wurde gewöhnlich das Vermögen solcher Kirchen von den Grundherren verwaltet, und die betreffenden Geistlichen pflegten ohne irgend welche Intervention des Bischofes eingesetzt und investirt, und auch zu andern nicht kirchlichen Dienstleistungen verhalten zu werden. Ja es wurde sogar gewöhnlich, die Kirchen selbst als zum Dominium gehörige Sachen sammt dem Grunde und Boden zu verkaufen, zu verpachten, als Lehen Anderen zu übertragen, oder auch unter mehrere Erben zu vertheilen; und wenn

auch später derartige Oratorien in Pfarrkirchen verwandelt wurden und das gutherrliche Recht über dieselben aufgehört hatte, so wurde in der Regel doch das Patronatsrecht von den früheren Herren zurückbehalten, und zwar deshalb, weil man ein solches Recht mit der Gutherrlichkeit unzertrennlich verbunden wähnte.

Entsprangen diese Mißbräuche so zu sagen von selbst aus dem deutschen Rechte, so kamen durch die Ungunst der Zeiten noch neue hinzu. Denn Könige sowohl als einfache Edelleute bemächtigten sich nicht selten gewaltsam der Kirchen, behielten deren Einkünfte als Beneficium für sich oder schenkten dieselben Laien, ja bestellten auch ganz nach Willkür und auf die prekärste Weise den Pfarrer derselben, so daß die von den Fürsten bei der Investitur der Bischöfe verübten Gräuel mehr oder weniger auch bei der Besetzung der minderen Pfründen aufgeführt wurden.

Endlich occupirten die kirchlichen Schirmherren (Kirchenvögte, *advocati ecclesiastici*), die zur Vertheidigung der Pfründen aufgestellt waren, allmählig die Pfründen und maßen sich dieselben Rechte an, welche sich die Patrone beizulegen pflegten.

Derartigen Uebelständen trat denn die kirchliche Gesetzgebung entgegen, und es wurde insbesondere in der zweiten Hälfte des zwölften und zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts auf dem dritten und vierten Lateranensischen Concile und sodann in der Folge durch weitere Conciliar- und päpstliche Decrete den Laien jedes Eigenthumsrecht über die Kirchen ab-erkannt, die Laien-Investitur wurde wiederum auf ein Präsentationsrecht zurückgeführt, jeder Verkauf und jede Veräußerung des Kirchenpatronates als eines mit einer geistlichen Sache verbundenen Rechtes wurde den Laien strenge verboten, und die das Kirchenpatronat betreffenden Streitfälle wurden den geistlichen Gerichten zugesprochen. Auch das Concil von Trient hat verschiedene dießbezügliche Bestimmungen getroffen.

War nun so ins klare Licht gestellt, daß das Kirchenpatronat nicht eine Verleihung der Pfründe, sondern nur eine Präsentation des Geistlichen zu derselben involvire, und daß dasselbe keineswegs in einem gutherrlichen Dominium, sondern in einem kirchlichen Privilegium begründet sei, so war doch damit keineswegs den alten Mißbräuchen auf diesem Gebiete ein für alle Mal der Weg verlegt; insbesondere aber war es das Patronat der Landesherren, das sogenannte landesherrliche Patronat, das in der angemachten Erweiterung der sogenannten Majestätsrechte in kirchlichen Angelegenheiten (*jura circa sacra*) eine ungemessene Ausdehnung erhielt, die mit dem kanonischen Rechte in offenbarem Widerspruche steht. Nicht genug nämlich, daß die ehemaligen deutschen Reichsfürsten durch Foundation und Dotation von Kirchen und Kirchenämtern, durch Belehnung mit Kirchengütern, durch päpstliche Indulte und verschiedene andere Rechtstitel zum Besitze vieler Patronate gelangt waren, so setzte sich mit der extravaganten Entwicklung der landesherrlichen Rechte in Kirchensachen, wie sie die Neuzeit herbeigeführt, auch die irrige Ansicht fest, als seien jene Patronate nicht durch specielle Rechtstitel erworben und fortgeleitet worden, sondern als inhärirten sie den Regenten in der Eigenschaft landeshoheitlicher Rechte.

Sodann waren im späteren Mittelalter auch von Stiftern, Abteien und Klöstern auf ihrem eigenen Grunde und Boden Kirchen errichtet und dadurch das Patronat auf diese erworben worden; auch gingen nicht selten Laienpatronate durch Schenkungen und Vermächtnisse oder sonstwie in den Besitz geistlicher Anstalten und Corporationen über, oder es wurde durch Incorporation von Pfarreien ein Besetzungsrecht auf letztere von Seite des Stifters oder Klosters, dem sie waren einverleibt worden, begründet, und ihnen bisweilen durch besondere Indulte oder unter gewissen Beschränkungen sogar das volle Verleihungsrecht zugestanden. Bei der Aufhebung solcher Klöster und Stifter nun, und insbesondere bei der in Deutschland zu

Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts eingetretenen Säkularisation nahmen die betreffenden Landesherren ohne weiters die Patronatsrechte der aufgehobenen oder säcularisirten Stifter, Abteien und Klöster, ja oft sogar die bischöflichen Collationsrechte in Anspruch, und es wurde zur Verschönerung dieses excedenten Verfahrens, für welches man ohne allen Grund in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 eine gesetzliche Bestimmung finden wollte, vollends die plausible Theorie von einem sogenannten allgemeinen landesherrlichen Patronatsrechte erfunden, wobei man auch noch die ganz unstichhältige Behauptung aufstellte, die vormaligen Fürstbischöfe hätten alle oder doch die meisten Collationsrechte, die sie weiland ausgeübt, in der Eigenschaft als Landherren beseffen.

Bei solcher Gestalt der Dinge war denn offenbar das Recht der Kirche vielfach verletzt worden, und man suchte daher auch in der Folge durch Vereinbarung mit dem heil. Stuhle oder durch freiwillige Concessionen das frühere Unrecht wenigstens theilweise wieder gut zu machen.

Haben wir nun einen geschichtlichen Ueberblick über das Kirchenpatronat gewonnen, so wollen wir nunmehr, und zwar der größeren Deutlichkeit wegen, in einzelnen bestimmten Punkten das Rechtsverhältniß darlegen, wie es der Natur der Sache nach und gemäß der kirchlichen Gesetzgebung rücksichtlich des Kirchenpatronates obwaltet, wobei wir uns jedoch, um nicht zu weitläufig zu werden, nur auf jene allgemeinen Grundsätze beschränken wollen, welche uns ob unseres speciellen Zweckes insbesondere interessiren. Wir sagen demnach:

1. Das Kirchenpatronat greift nicht wenig in die kirchlichen Interessen ein, es steht namentlich wegen seiner Einflusnahme auf die Besetzung der Kirchenämter in einem wesentlichen Zusammenhange mit den kirchlichen Sachen, es ist, wenn auch eben nicht immer eine rein geistliche und kirchliche Sache, doch stets einer geistlichen Sache inhärend (*jus temporale spirituali annexum*).

2. Wegen dieser seiner Eigenthümlichkeit unterliegt das Kirchenpatronat rücksichtlich seiner Erwerbung und Entäußerung besonderen Grundsätzen, wie sie für geistliche Dinge maßgebend sind, wovon wir nur auf den Umstand aufmerksam machen wollen, daß im Allgemeinen die Zustimmung des Bischofes resp. des Papstes nothwendig erscheint.

3. Gemäß der hierarchischen Verfassung der Kirche kann eigentlich nur kirchlichen Personen ein Kirchenpatronat zukommen. Besitzt nämlich der Papst kraft des Primates an sich die höchste Jurisdiktion über die kirchlichen Pfründen in der gesammten Kirche, und ist der Bischof in seiner Diocese der ordnungsmäßige und naturgemäße Verleiher der Kirchenpfründen, so können eben auch nur andere Mitglieder der Hierarchie zu einer kirchlichen Sache, wie sie die Verleihung eines Kirchenamtes unstreitig ist, mehr oder weniger concurriren. Daher kommt es auch, daß eine kirchliche (physische oder moralische) Person, welche entweder eben als kirchliche Person oder über ein aus Kirchengut gegründetes Beneficium ein Patronat inne hat (in welchem Falle das sogenannte geistliche Patronatsrecht¹⁾ vorhanden ist), in der Weise auf die Verleihung des Beneficiums Einfluß zu nehmen hat, wie sie auch der Verleiher des Beneficiums zu beobachten hat: sie muß den Würdigsten unter den von den Examinatoren Geprüften auswählen (wenn das Beneficium ein Curatbeneficium ist²⁾); sie kann nicht variiren,

¹⁾ Nach Rosshirt (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 4. Band) bedingt das geistliche Patronat wesentlich der Umstand, daß das Beneficium durch Kirchengut gegründet ist, und es kann der Inhaber desselben ein clericus oder eine die geistliche Vorsorge darbietende Corporation und resp. juristische Person der Successionsrechte wegen z. B. ein Fürst sein, aber letzteres in Folge eines päpstlichen Privilegiums; in diesem Falle hätte ein Laie als begünstigter Stellvertreter der Kirche eine Art von Theilnahme an der Besetzung der Kirchenämter.

²⁾ Concil. Trid. ss. 24. c. 18 de reform. — Für die Auffassung, daß die Präsentation des geistlichen Patronates mehr oder weniger sich dem Charakter einer Collation nähert, scheint auch die Litterae Bened. XIV. „Redditae nobis“ zu sprechen, wo es heißt, der Bischof müsse sich an das Urtheil des geistlichen

d. h. nach gemachter Präsentation bis zur vollzogenen Verleihung noch weitere präsentiren; und wohl eben aus diesem Grunde bestimmte Bonifaz VIII. im Jahre 1298 als Präsentationsfrist allgemein dem geistlichen Patrone sechs Monate, innerhalb welcher Frist nach dem dritten Lateran-Concile ein Beneficium eben besetzt werden sollte.

4. Erwirbt sich ein Laie ein Kirchenpatronat durch Fundirung, Erbauung oder Dotation einer Kirche (ursprünglich waren alle drei Acte erforderlich, nach dem neueren Rechte scheint auch nur ein Act zu genügen¹⁾), so kann dieses nur in Folge einer besonderen Begünstigung von Seite der Kirche, gleichsam als eine Art Privilegium, ex capite gratiae der Fall sein. Dabei kann die Einflußnahme des Laien auf die Besetzung des Kirchenamtes nie den Charakter einer eigentlichen Pfründenverleihung erhalten.

5. Gelangt ein Kirchenpatronat, das ursprünglich ein Laienpatronat war, d. h. aus einem weltlichen Titel, nicht aber aus Kirchengut oder aus einer kirchlichen Würde stammte, wenn auch der Inhaber desselben ein Geistlicher ist, an geistliche Corporationen oder Anstalten oder auch an den Bischof (etwa auch als Landesherrn), so wird dasselbe ein geistliches Patronat; denn in diesem Falle fällt das Patronat an die geistliche Person, an die kirchliche Würde; und kann einerseits da ein geistliches Patronat eintreten, so muß es auch andererseits eintreten, weil eben das geistliche Patronat der kirchlichen Verfassung

Patrones über die Tauglichkeit und Würdigkeit der Competenten anschließen, ohne zu untersuchen, ob dasselbe richtig sei, außer es führe ein anderer, von den Examinatoren Geprüfter Klage. — Nicht unbedeutlich liegt ferner dieselbe Anschauung darin ausgedrückt, daß die Päpste eben bei den geistlichen Patronaten ihre Reservationen geltend machten; und insbesondere in der älteren Zeit haben geistliche Patrone nicht selten ein eigentliches Collationsrecht besessen.

¹⁾ Raim folgert dieß als die heutige Ansicht der Curie aus dem bairischen Concordate von 1817, wo als die gesetzlichen Erwerbungsarten des Patronates: „Fundation oder Erbauung oder Dotation“ erwähnt werden. (Das Kirchenpatronat II. Leipzig 1866, S. 56.)

mehr entspricht, nicht aber das Laienpatronat, das so zu sagen nur eine Ausnahme von der Regel ist.¹⁾

6. Ein geistliches Patronat, gleichviel, ob es gleich ursprünglich ein solches war oder erst später auf die besagte Weise ein solches geworden ist, kann aus den eben geltend gemachten Gründen ohne Zustimmung des Bischofes oder vielmehr nach der gegenwärtigen Praxis ohne päpstliches Indult nicht in die Hände von Laien übergehen.

7. Dasselbe gilt auch von den weltlichen Regenten rücksichtlich der aufgehobenen oder säcularisirten Stifter, Klöster und Bisthümer²⁾, und es kann diesen auf außerordentliche Weise ein Patronat (königliches, kaiserliches, landesfürstliches, landesherrliches, öffentliches oder Staatspatronat) nur in Folge besonderen kirchlichen Indultes zukommen, wie eben ein solcher patronatus regius in den apostolischen Kanzleiregeln vorgesehen ist, und zwar als analog dem geistlichen Patronate. Auch handelt es sich da nur um ein jus spirituale coronae concessum, und es kann da nie von einer eigentlichen Pfründen-Verleihung die Rede sein, selbst wenn der Ausdruck der Ernennung (nominatio) gewöhnlich ist, und wenn sonst manche Begünstigungen den Regenten concedirt sind, wie z. B., daß sie an einen Präsentations-Termin nicht gebunden sind.

8. Das dingliche oder Realpatronat, so nennt man im Gegensatz zum rein persönlichen jenes Patronat, das außer

¹⁾ Im Falle eine geistliche Corporation oder auch ein Bischof auf rein privatrechtliche Weise, wie durch den Kauf eines Gutes, in den Besitz eines mit demselben verbundenen Laienpatronates gelangt, so dürfte so lange, als der Besitz den privatrechtlichen Charakter zur Schau trägt, auch keine eigentliche Vereinigung des Patronatsrechtes mit der geistlichen Person oder der kirchlichen Würde supponirt werden, und wäre somit da nur ein Laienpatronat und kein geistliches Patronat zu erblicken.

²⁾ Pius VII. hat allgemein erklärt, daß die Nachfolge der akatholischen Fürsten in die Patronatsrechte der alten Bischöfe und der unterdrückten kirchlichen Corporationen nicht zugestanden werden könne. (Esposizioni dei sentimenti di Sua Santità bei Münch, Concordate Band 2, S. 403).

den persönlichen Qualitäten des Patronen auch noch den Besitz eines bestimmten Gutes erfordert, inhärrt eigentlich nicht dem Gute (Realbesitz) als solchem, sondern vielmehr kraft seiner Beziehung zu der mit dem Kirchenpatronate innig verbundenen, mit dem Grundstücke und seinen Bedürfnissen selbst in gar keiner Verbindung stehenden geistlichen Sache¹⁾, der durch dasselbe repräsentirten juridischen Persönlichkeit (*universitas rerum*); und es hängt daher die Rechtsnachfolge in demselben nicht so sehr von dem Besitze des betreffenden Gutes, als vielmehr vom erfolgten Eintritte an die Stelle der früheren juridischen Persönlichkeit ab, insoferne der neue Besitzer zur Ausübung jenes Rechtes entweder ausdrücklich oder implicite legitimirt wird. Ueberhaupt ist der Uebergang des Patronatsrechtes auf die Erben nur als eine Vergünstigung der Kirche anzusehen, und es kann somit niemals gedacht werden, daß derselbe der Kirche Schaden bringen dürfe. (Siehe die Glosse zu clem. 2. de jur. patr.)

9. Da durch ungerechte Besitznahme keine rechtliche Nachfolge in die frühere *universitas* geschehen kann, und da Katholiken keine geeigneten Persönlichkeiten für das katholische Kirchenpatronat abzugeben vermögen, so kann auf erstere Weise kein Kirchenpatronat erworben werden²⁾, und können letztere durch

¹⁾ Vergl. Rospirt, über das Patronatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf das fälschlich sogenannte dingliche Patronat, Archiv für katholisches Kirchenrecht, Band IV.

²⁾ In den Verhandlungen, welche der Erzbischof von Posen im September 1854 mit einem königl. Commissär über die Patronats-Berechtigungen des Biscus pflog, und die zu einer Vereinbarung führten, welche durch allerhöchste Kabinettsordre vom 26. October 1857 die Staatsgenehmigung und zu Anfang des Jahres 1858 auch die päpstliche Bestätigung erhielt, wurde von Seite des erzbischöflichen Ordinariates an dem Grundsätze festgehalten, daß (nach Concil. Trid. ss. XXII. c. 11 de rf.) die gewaltsame Erwerbung der Kirchengüter so wenig ein Rechtstitel zur Zueignung des Patronates ist, daß vielmehr auch das wohlervorbene Patronatsrecht dadurch untergeht, „etiamsi (raptor) imperiali aut regali praesulgeat dignitate“; daß dagegen der Biscus durch Uebereignung der

ein Patronatsgut an sich und secundum jus kein katholisches Kirchenpatronat erwerben; doch wird vielfach wie in Deutschland de facto von den Bischöfen gegenüber nichtkatholischen Christen ein Patronat zugelassen. Nichtchristen sind aber jedenfalls unfähig, ein Patronat zu erwerben und auszuüben, was auch die deutschen Staatsgesetzgebungen noch in neuerer Zeit anerkannt haben.

10. Fehlen bei einem Erbpatronate die testamentarischen oder die gesetzlichen Erben, oder stirbt bei einem Familienpatronate die betreffende Familie aus; oder wird bei einem geistlichen Patronate die geistliche Corporation unterdrückt, oder geht bei einem dinglichen Patronate die durch das betreffende Gut repräsentirte Persönlichkeit zu Grunde, wie bei einer Confiscation; oder findet nach dem eben Gesagten keine Succession im Patronate statt: so entfällt das Kirchenpatronat (nur zeitweilig, wenn beim Realpatronate wegen der Inhabilität des Gutsbesizers etwa nur eine Suspendirung stattfand) und die betreffende Kirche wird ganz und gar der kirchlichen Verfassung gemäß, d. i. ordinario modo durch den Diöcesanbischof besetzt.¹⁾

11. Ist bei einem Realpatronate die Erhaltung der Baulichkeiten mit dem betreffenden Gutsbesitze als Reallast verbunden, so wird davon der Inhaber des Besizes noch nicht dadurch frei, daß aus diesem oder jenem Grunde die Patronatsrechte aufgehoben oder suspendirt sind. Das sind nämlich zwei verschiedene Dinge, und das eine bedingt nicht nothwendig das andere; ist das letztere ein kirchliches Privilegium, so ist das erstere eine an dem Besitze haftende Reallast, die mit dem Besitze auch eo ipso übernommen wird, wenn sie nicht vielleicht

Kirchengüter Pflichten übernommen und diese auch anerkannt habe. (Archiv für katholisches Kirchenrecht, Band 9, S. 302.)

¹⁾ „Es ist allgemeine Rechtsregel, sagt der Erzbischof von Köln in den Würzburger Verhandlungen im October 1848, daß, wenn das Subject des Rechtes zu Grunde gegangen ist, das Recht an den zurückfällt, der durch das Recht beschränkt wird (d. i. an den Episcopat).“

auf eine bestimmte Weise unter Intervention der competenten geistlichen und weltlichen Behörden abgelöst wird. Auch bei rein persönlichen Patronaten könnte eine besondere derartige Verpflichtung aus der eigenen Zusage stammen oder aus der Zusage Derjenigen, in deren rechtlicher Nachfolge man das Patronat inne hat.¹⁾

12. Wo aber derartige oder sonstige Verpflichtungen zu Beitragleistungen vorhanden sind, ist auch jedenfalls eine ge-

¹⁾ Im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ (Band VIII. S. 460) werden die kanonischen Vorschriften über die Aufbringung der Kosten zur Erhaltung der katholischen Pfarrkirchen und der dazu gehörigen Pfründengebäude folgendermaßen dargelegt: Die wichtigste allgemeine Bestimmung des Kirchengesetzes über die Herstellung kirchlicher Gebäude enthält das Concil von Trident (ss. 21. de reform. cap. 7), und obwohl da nur von eigentlichen Kirchengebäuden die Rede ist, so gilt dieß doch nach authentischer Interpretation auch von den Pfarrgebäuden. Auch hat dieselbe nach dem berühmten Kanonisten Lambertini, späteren Papste Benedict XIV., auf jene Kirchen, welche vom Bische frei verliehen werden, ihre Anwendung. Demgemäß kommen hier als kirchenrechtliche Grundsätze zu beachten: In erster Linie soll das disponible Erträgniß des Kirchenvermögens zur Verwendung kommen; bei Unzulänglichkeit desselben sollen jene eintreten, die hiezu durch ein besonderes Statut oder durch die Gewohnheit verpflichtet sind; dann folgen jene, welche aus dem Kirchengute Bezüge haben, darauf die Patrone, endlich das Pfarrvolk. Und wenn durch alle diese die erforderlichen Mittel nicht beigebracht werden können, wird die Verwendung eines Theiles des kirchlichen Stammvermögens unter den für die Veräußerung des Kirchengutes vorgezeichneten Modalitäten zugestanden. — Bezüglich des Patronates wird noch gesagt, daß sich derselbe nach kirchlichem Rechte von der in Rede stehenden Verbindlichkeit durch die Verzichtleistung auf sein Patronatsrecht losmachen kann; es sei denn, daß Titel vorhanden sind, welche außer dem nach Maßgabe des Kirchengesetzes erworbenen Patronatsrechte liegen; z. B. wenn Jemand ein Gut besitzt, auf welchem die Patronats-Verbindlichkeit haftet, oder wenn diese Verbindlichkeit auf einer bei Errichtung der Kirche oder Pfründe urkundlich versicherten Zusage beruht. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß ganz unabhängig vom Patronatsrechte Staat und Gemeinde eine gewisse Verpflichtung zur Erhaltung der Kirchen, sowie der Sustentation der an denselben thätigen Geistlichen haben, da ja dieselben direct oder doch indirect den Interessen des Staates und der Gemeinde dienen, und da eben durch dieselben mehr oder weniger die Erzielung der von diesen angestrebten Zwecke ermöglicht wird.

wisse Einsichtnahme in die Verwaltung des betreffenden Kirchenvermögens am Platze zu dem Behufe, daß keine Mißwirthschaft Statt hat. Jedoch kommt in keinem Falle dem Patrone das Recht zu, das Kirchenvermögen zu verwalten oder darüber zu verfügen. Ueberhaupt hängt das Maß der dießbezüglichen Vollmachten meist von den betreffenden Stiftbriefen ab.

Das also sind die vorzüglichsten Gesichtspunkte, unter denen sich das kirchliche Rechtsverhältniß des Kirchenpatronates darstellt, und die auch der oberösterreichische Landesauschuß bei Ausarbeitung eines Gesetzes über das Kirchenpatronat nicht wird übersehen dürfen, wenn auch die Herren Weichs und Genossen in ihrem Antrage merkwürdiger Weise hievon gar nichts erwähnt haben; im anderen Falle würden sie entweder nur reine Utopien oder doch unkirchliche Bestimmungen zu Tage fördern.

Aber im Sinne der Herren Weichs und Genossen soll ja das auszuarbeitende Kirchenpatronats-Gesetz vollständig die Rechte und Interessen des Staates und der Gemeinde wahren, und es wird sich daher fragen, worin denn diese Rechte und Interessen des Staates und der Gemeinde rücksichtlich des Kirchenpatronates bestehen.

Fassen wir zuerst die Beziehung des Staates zum Kirchenpatronate ins Auge, so müssen wir vor Allem bemerken, daß sich der Staat durchaus kein Patronatsrecht in Folge eines gewissen staatlichen Hoheits- oder Majestätsrechtes anmaßen darf, soll anders die Kirche selbstständig sein, soll dieselbe in den innerkirchlichen Angelegenheiten von Seite des Staates nicht bevormundet werden. Eigentliche Patronatsrechte können daher auch dem Staate nur auf Grundlage irgend eines rechtlichen Titels zukommen und insbesondere wird es dabei auf die Anerkennung von Seite der Kirche ankommen.

Sodann ist nicht minder klar, daß die Kirche nur bei Vorhandensein eines freundschaftlichen Verhältnisses dem Staate Patronatsrechte wird concediren können, und daß einem kirchen-

feindlichen oder auch nur confessionslosen Staate gegenüber die Kirchenpatronats-Frage sich wesentlich anders gestalten wird. Dem kirchenfeindlichen Staate dürfen nicht solche Rechte von der Kirche zugestanden werden, wie sie im Kirchenpatronate liegen, und die die kirchlichen Interessen so innig berühren, und der confessionslose Staat ist eigentlich so zu sagen zur Ausübung derartiger Rechte schon seinem Begriffe nach unfähig.

Dagegen ist auch nicht in Abrede zu stellen, daß der Staat sowohl überhaupt, als insbesondere, wenn er die Kirche und ihren Besitzstand gesetzlich garantirt, einen gewissen negativen Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten beanspruchen kann, insoferne er sich sicher stellt, daß nicht durch die kirchlichen Anordnungen der durch den Staat zu realisirende Zweck gefährdet wird; und falls der Staat aus seinen Mitteln der Kirche Unterstützungen gewährt, wird derselbe auch mit Recht über die Nothwendigkeit und die Verwendung dieser gewährten Zuschüsse Rechenschaft fordern können.

Hiedurch, sowie durch die Aufnahme des Kirchenpatronats in die öffentlichen Rechtsverhältnisse und auch durch den Umstand, daß so manche Dinge beim Kirchenpatronate, besonders beim sogenannten dinglichen, mehr oder weniger ins staatliche Gebiet hineinreichen, ist es denn auch zu erklären, wie von jeher die staatliche Gesetzgebung sich mit dem Kirchenpatronate beschäftigt hat, so schon die Justinianeische, die karolingische, wobei man freilich und zwar namentlich in der neueren Zeit in Folge des fälschlich aufgestellten kirchlichen Oberhoheitsrechtes vielfach mit der kirchlichen Gesetzgebung in Widerspruch gerieth, und wobei es, soweit diese staatlichen Bestimmungen in Sachen des Kirchenpatronates nicht durch Verträge (Concordate, Conventionen) ausdrücklich anerkannt worden sind, oder soweit hier nicht wenigstens eine stillschweigende Tolerirung von Seite der Kirche vorausgesetzt werden darf, gar keine Frage sein kann, welche Grundsätze (ob die staatlichen oder die kanonischen) für die

wesentlich geistlichen und kirchlichen Seiten der Kirchenpatronatsfrage maßgebend genannt werden können.

Gilt dieses ganz allgemein, so wird hievon auch Oesterreich keine Ausnahme machen, und dieß um so weniger, als hier mehr als anderswo das eben Gesagte seine Anwendung findet. Schon aus der Zeit Kaiser Leopold I. datirt nämlich der tractatus de iuribus incorporalibus, die josephinische Gesetzgebung brachte eine wahre Fluth von kirchenpatronatlichen Bestimmungen, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und viele spätere Verordnungen beschäftigen sich mit dem Kirchenpatronate; und Vieles davon hat jetzt noch wenigstens praktische Geltung, während einige Punkte im Concordate von 1855 ihre bestimmte Regelung erhalten haben.

So soll nach Art. XIV. über das Patronatsrecht das kirchliche Gericht entscheiden, außer es handelt sich um ein weltliches Patronatsrecht, wo die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben Recht sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden. — Nach Art. XXII. vergibt an sämtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragankirchen Se. Heiligkeit die erste Würde, außer wenn dieselbe einem weltlichen Privat-Patronate unterliegt, in welchem Falle die zweite an deren Stelle tritt. Für die übrigen Dignitäten und Domherren-Pfründen wird das Ernennungsrecht dem Kaiser (als Privilegium) zugesprochen mit Ausnahme derjenigen, welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem rechtmäßigen Patronatsrechte unterstehen. — Nach Art. XXIV. haben bei Pfarreien, welche dem geistlichen Patronatsrechte unterliegen, die Patrone Einen aus Dreien zu präsentiren, welche der Bischof vorgeschlagen hat. — In Gemäßheit des Artikels XXV. wird aus besonderem Wohlwollen vom Papste dem Kaiser die Ermächtigung verliehen, für alle Kanonikate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf dem Religions- und Studien-

fonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen¹⁾, jedoch so, daß Einer aus den Dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet. — Artikel XXVI. sagt: Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen gesorgt werden. Doch erstreckt sich dieß keineswegs auf die Pfarren, welche unter einem rechtmäßig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronate stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen aufgelegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen, und insbesondere, wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorseeung getroffen werden.

Endlich heben wir noch den Art. XIX. hervor, nach welchem Se. Majestät bei Auswahl der Bischöfe, welche Er kraft eines apostolischen, von Seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechtes dem heiligen Stuhle zur kanonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, sich bedienen wird.

¹⁾ Die in Wien im Jahre 1849 versammelten Bischöfe erklärten in ihrer Eingabe, daß jene Patronatsrechte, welche auf den Gütern der geistlichen Körperschaften haften, auf jeden rechtmäßigen, zur Erwerbung des Patronatsrechtes fähigen Besitzer dieser Güter (d. i. geistliche Person) übergehen; der Staat als Inhaber des Religionsfondes, also als Laie, habe das Patronatsrecht nicht. — Nach Punkt 18 des Schreibens des Fürsterzbischofes Rauscher an Cardinal Viale Prelà „Ecclesia“ sollte in Zukunft, wenn eine kirchliche Corporation rechtmäßig aufgehoben würde, die Pfründen, zu welchen sie präsentirt hatte, der freien Verleihung des Bischofes anheimfallen, soweit dieß die kanonischen Bestimmungen vorschreiben.

Diese Ausführungen werden genügen, um zu erkennen, daß in Sachen des Kirchenpatronates die Rechte des österreichischen Staates ganz vorzüglich im Concordate vom Jahre 1855 begründet sind, so daß dieselben mit dem Concordate stehen und fallen; ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß Diejenigen, welche auf Grundlage des modernen confessions- oder religionslosen Staates im Sinne des Principes der Trennung von Staat und Kirche die Patronats-Verhältnisse in Oesterreich regeln wollten, von derartigen Rechten des Staates ganz und gar Umgang nehmen müßten, und den Art. 16 der belgischen Constitution vom 25. Februar 1831 zu adoptiren hätten: „Der Staat hat kein Recht, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend einer Gottesverehrung zu mischen.“

Ueberhaupt ist es aber bei der jetzigen politischen und socialen Neugestaltung, wo die staatlichen Verhältnisse sich auf dem Grundsätze der Gleichberechtigung der Confessionen aufbauen wollen, und wo man über die alten Patrimonial-Verhältnisse principiell wenigstens schon längst zur Tagesordnung übergegangen ist, ohne Zweifel sehr fraglich, ob nicht im Interesse der Kirche und insbesondere im Interesse der kirchlichen Freiheit die gänzliche Aufhebung des Kirchenpatronates anzustreben wäre, um so mehr, als nach der obigen Darlegung daselbe überhaupt nicht und schon gar nicht nach der Gestaltung, welche es im Laufe der Zeit angenommen hat, dem Geiste der Verfassung der katholischen Kirche entspricht, und da daselbe nach dem Zeugnisse der Geschichte für die Kirche schon oft sehr verderblich geworden ist. Wir unsererseits stimmen von ganzem Herzen dem Beschlusse bei, welchen die zu Würzburg im October des Jahres 1848 versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands einstimmig angenommen haben: „Das Patronatsrecht, welches aus Dankbarkeit der Kirche gegen die frommen Stifter hervorging und die Förderung ihres Wohles bezweckte, ist im Verlaufe der Zeit für sie vielfach

hemmend und nachtheilig geworden. Es ist daher wünschenswerth, daß die Kirche davon befreit werde. Dessenungeachtet erkennen die versammelten deutschen Bischöfe daselbe an, wo es kirchenrechtlich begründet ist."

Eine andere Frage aber ist, auf welche Weise eine Abänderung resp. Aufhebung der bestehenden Kirchenpatronats-Verhältnisse herbeigeführt werden sollte. Wollen wir uns nun da keineswegs auf Frankreich und Belgien berufen, wo nur in Folge gewaltiger Ummwälzungen derartige Resultate erzielt wurden, so werden uns anderseits die Herren Weichs und Genossen schon erlauben, daß wir nicht ihrer Ansicht sind, und die Lösung einer in das kirchliche Gebiet so wesentlich, wie auch so tief in die bestehenden öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse eingreifenden Frage, wie sie die Kirchenpatronats-Frage ist, weder von dem oberösterreichischen Landesauschusse, noch von dem Landtage des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns erwarten. Wir sind vielmehr der Meinung, die Frage müsse zunächst und zuerst kirchlicherseits auf dem bevorstehenden allgemeinen Concile ausgetragen werden, und mit Zugrundelegung der da aufgestellten Normen und Bestimmungen habe sich sodann, soweit es sich um die bis jetzt bestehenden Rechtsverhältnisse handelt, die Reichsgesetzgebung mit der fraglichen Sache zu befassen.

Doch die genannten Herren mögen auch eine protestantische Autorität hören, gegen welche sie wohl nicht den Vorwurf der Parteilichkeit erheben werden. Isidor Raim schreibt in seinem Werke „Das Kirchenpatronat nach den Grundsätzen der katholischen und protestantischen Kirche, II. Band. Leipzig 1866“ bezüglich der Aufhebung des Patronates S. 383: „Die Mitwirkung der Kirche wie des Staates ist hiebei unerläßlich nach der doppelten Stellung, die das Institut inmitten der Kirche und des vom Staate zu schützenden Privatrechtes einnimmt. Es muß daher in Verfassungsstaaten ein verfassungsmäßiges Gesetz die Aufhebung bestätigen, sobald dieselbe von

der Kirche beschlossen ist, keineswegs aber die letztere ersetzen, weil eine Volksvertretung, ein politischer Factor, als Organ einer einzelnen Religionsgesellschaft nie betrachtet werden kann, auch nicht da, wo nach einem älteren, auf der Verschmelzung von Staat und Kirche beruhenden Systeme diese Art von Vertretung aus Gewohnheit, obschon im Grundsätze mißbräuchlich, zumal nach geschehener Gleichstellung aller Confectionen in den politischen Rechten, stattgefunden hat. Es bedarf daher hiezu eines sichtbaren und angemessenen Organes der betreffenden Religionsgesellschaft.“

Wenn nun schon der protestantische Kirchenrechts-Lehrer zur Abänderung resp. Aufhebung der Kirchenpatronats-Verhältnisse die Mitwirkung der Kirche verlangt, und zwar so, daß zuerst ein sichtbares und angemessenes Organ der betreffenden Religionsgesellschaft die Abänderung resp. Aufhebung vornimmt: werden da die Herren Weichs und Genossen auch ohne die Mitwirkung der Kirche fertig werden, oder eine solche etwa erst hinterher in Gnaden zulassen wollen, und werden sie es wohl in Abrede stellen, daß gerade das auf den 8. December d. J. einberufene Concil ganz vorzüglich das sichtbare und angemessene Organ der katholischen Kirche hiezu ist? Gefahr auf dem Verzuge wird wohl nicht sein, so daß sie sich so lange nicht gedulden könnten, es sei denn, sie erachteten die Tage ihrer öffentlichen Herrlichkeit für gezählt, und sie vermöchten bei einer späteren Inangriffnahme der Kirchenpatronats-Frage nicht mehr ihren Patriotismus durch die „vollständige Wahrung der Rechte und Interessen des Staates“ zu documentiren.

Aber auch die Rechte und Interessen der Gemeinde sollen vollständig gewahrt werden: so wollen es unsere Herren Antragsteller. Was sind nun das für Rechte und Interessen der Gemeinde?

Das kanonische Recht kennt kein eigenes Gemeindepatronat und die Gemeinden können nach demselben eben nur wie andere Privatpersonen Patronatsrechte besitzen; ebenso sind für die Kirchenpatronats-Verhältnisse nicht besondere Interessen der

Gemeinde maßgebend. Warum also die Rechte und Interessen der Gemeinde hier eigens hervorheben und dieselben bei der Lösung der Kirchenpatronats-Frage ausdrücklich gewahrt wissen wollen? Oder sollte damit angedeutet werden, die Sache sollte im Sinne der Gemeinde-Autonomie erledigt werden, etwa so, daß die Gemeinde mehr oder weniger Eigenthümerin der Kirche wäre und auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Besetzung der Kirchenämter den weitesten Einfluß haben sollte, in Gemäßheit des protestantischen Grundsatzes nämlich, nach welchem die Kirchengewalt eigentlich in der ganzen Gemeinde ruht und von dieser Diejenigen deputirt werden, welche im Namen der Gemeinde das Kirchenamt zu führen haben?

Mögen sich nur die Herren nicht umsonst so echauffiren; ihnen zu Lieb, und würden sie auch quantitativ und qualitativ noch weit mehr in die Wagschale fallen, wird die katholische Kirche die ihr von Gott gegebene Verfassung nicht einer wesentlichen Reform unterziehen, und ihretwegen wird sich das katholische Volk nicht über Nacht protestantisiren lassen. Sodann sagte in der Versammlung des deutschen Episcopates zu Würzburg im Jahre 1848 unter Anderm der Erzbischof von Köln, durch die Uebertragung des sogenannten landesherrlichen Patronates auf die Gemeinde würde die Lage der Kirche nur verschlimmert, der Einzelne wage nicht, was die vielköpfige und daher kopflose Gemeinde vielleicht Alles unternehme; und Bischof Dittrich aus Dresden sieht hierin nur einen Uebergang aus der Schylla in die Charybdis. Und es wurde auch von der genannten Versammlung einstimmig der Satz zum Beschlusse erhoben: „Da nach gemeinem kanonischem Rechte das Patronatsrecht an einen Laienpatron ohne Zustimmung des Bischofes nicht übergehen kann, so müssen die eventuell versuchten Uebertragungen an die Gemeinden ohne Zustimmung des Bischofes als unzulässig und ungiltig behandelt werden.“

In diesem und keinem andern Sinne also sind die Rechte und Interessen der Gemeinde vollständig zu wahren, soll die

Kirchenpatronats-Frage rücksichtlich der katholischen Kirchen eben nach katholischen Principien ausgetragen werden, wobei die wahren Rechte und die richtigen Interessen der Gemeinde eben so wenig werden beeinträchtigt werden, so wenig Christus der Herr seiner Kirche zum Schaden und nicht zum Heile der Menschheit eine bestimmte hierarchische Einrichtung gegeben hat. Die Herren Welchs und Genossen aber werden es uns schon verzeihen, wenn wir, insoweit eine Erweiterung der Einflußnahme der Laien auf kirchliche Angelegenheiten, wie auf die Verwaltung des Kirchenvermögens oder auf die Besetzung der Kirchenämter innerhalb des Rahmens der Verfassung der katholischen Kirche überhaupt möglich und bei den geänderten Zeitverhältnissen etwa auch am Platze ist, mit ihnen keineswegs an den oberösterreichischen Landesausschuß und an den obderennfischen Landtag, sondern vielmehr an das nächste allgemeine Concil appelliren, wie es sich ja auch zu dem besagten Zwecke nicht so sehr um die Schaffung neuer kirchlicher Bestimmungen handelt, als vielmehr um das Hervorziehen der alten kanonischen Rechtsnormen aus dem bureaukratischen Schutte, unter dem sie namentlich eine absolute Staatsgesetzgebung hie und da mehr oder weniger begraben hat.

Unterdessen wollen wir uns daher auch mit der Kirchenpatronats-Frage nicht weiter befassen, es sei denn, daß dem Wunsche unserer Antragsteller wirklich entsprochen und vom oberösterreichischen Landesausschusse dem Landtage ein Kirchenpatronats-Gesetz vorgelegt wird, in welchem Falle wir demselben wohl unsere Aufmerksamkeit nicht entziehen dürften. Dagegen sei es uns zum Schlusse noch erlaubt, die Ansichten der in den Jahren 1849 und 1856 zu Wien versammelten Bischöfe über das Kirchenpatronat überhaupt und insbesondere in Oesterreich zur gefälligen Beachtung vorzuführen.

Es hat nämlich die bischöfliche Versammlung vom J. 1849 in ihrer Eingabe an das Ministerium des Innern, welche die kirchliche Verwaltung, die geistlichen Aemter und den Gottes-

dienst zum Gegenstande hat, hinsichtlich des Patronatsrechtes nachstehende Erklärungen abgegeben:

„Das Patronatsrecht ist ein von der Kirche verliehenes Recht, und sowohl die Fähigkeit zur Erwerbung und Ausübung desselben, als auch die Befugnisse und Verbindlichkeiten, welche es einbegreift, müssen nach den Kirchengesetzen beurtheilt werden. Die kostspieligen Leistungen, welche das Patronatsrecht in Oesterreich als eine Last erscheinen lassen, sind den Kirchengesetzen größtentheils fremd. Wenn das Gotteshaus-Vermögen zu den Kirchenbaulichkeiten nicht hinreicht, so haben nach dem Kirchenrechte und abgesehen von Verbindlichkeiten, die auf privatrechtlichem Grunde beruhen, alle Jene beizusteuern, welche von dem Bestehen des Gotteshauses irgend einen Vortheil beziehen, unter diesen auch der Patron. Das Fehlende hat die Gemeinde zu ersetzen. Es ist zu wünschen, daß den Patronen keine größeren Lasten auferlegt werden, als dieselben kraft der Kirchengesetze und in Folge privatrechtlicher Verbindlichkeiten zu tragen haben.

„Sollten in Folge der Zeitverhältnisse manche Patrone sich die Enthebung von ihrem zur Bürde gewordenen Rechte verschaffen, so würde die betreffende Pfründe dem Kirchengesetze gemäß der freien bischöflichen Verleihung anheimfallen. Diejenigen, welche in den angedeuteten Fällen die Beiträge zu den Kirchen- und Pfründen-Bedürfnissen leisten würden, hätten nach dem kanonischen Rechte eben so wenig das Präsentations- als das volle Patronatsrecht anzusprechen. Wenn Verzichtleistungen zu Gunsten von nichtgeistlichen Personen und Körperschaften vorkommen sollten, so würden sie ohne Zustimmung des Bischofes aller Rechtskraft entbehren. Durch Aufhebung von Klöstern und geistlichen Körperschaften erlöschen jene Patronatsrechte, welche der Klostergemeinde oder Körperschaft als solcher zustanden, und die betreffenden Pfründen fallen der freien, bischöflichen Verleihung anheim. Jene Patronatsrechte, welche auf den Gütern derselben hafteten, gehen auf jeden rechtmäßigen, zur Erwerbung des Patronatsrechtes fähigen Besitzer dieser Güter über. Der Staat hat den Besitz jener Güter, aus welchen der Religionsfond gebildet wurde, nicht nur niemals erworben, sondern sogar niemals angesprochen, indem dieselben stets als Kirchengut anerkannt wurden und ihre Verwaltung von der des Staatsvermögens abgesondert blieb. Das Patronatsrecht, welches an den zum Religionsfonde gehörigen Gütern haftet, kann daher nicht als auf den Staat übergegangen betrachtet werden. Eben darum kann der Staat auch nicht das Patronat jener Pfründen ansprechen, welche er als Verwalter des Religionsfondes aus dem Religionsfonde dotirt hat.“

Die bischöfliche Versammlung des Jahres 1856 aber hat in der Eingabe an das Ministerium für Kultus und Unter-

richt unter dem 16. Juni j. Z. in folgender Weise die Beschlüsse vorgelegt, die von derselben hinsichtlich der den Patronen obliegenden Verpflichtungen waren gefaßt worden:

„Die Patronats-Verhältnisse fordern in doppelter Hinsicht Beachtung; denn sowohl die Bestimmungen des Concordates, als auch die Folgen der Grundentlastung nehmen auf dieselben Einfluß. Nach dem Concordate hat bei Patronatspfarren, welche keine genügende Ausstattung besitzen, der Patron für eine entsprechende Erhöhung des Pfarr-Einkommens zu sorgen. Das Kirchengesetz geht nämlich von der Voraussetzung aus, daß der Patron dieß sein Recht deshalb besitze, weil er oder sein Rechtsvorgänger die Pfarre mit dem nöthigen Vermögen ausgestattet haben, oder weil er das fehlende zu ergänzen bereit ist. Doch nimmt es für die Bauherstellungen nicht den Patron allein in Anspruch; auch die bei der Kirche angestellte Geistlichkeit, die Besitzer kirchlicher Zehente, die Eingepfarrten haben beizutragen, und zwar nach einem Maßstabe, für welchen, abgesehen von besonderen Verträgen, die Rechtsgewohnheiten des Landes entscheiden. Allein alle im Kirchengesetze begründeten Forderungen an den Patron gewinnen dadurch eine veränderte Gestalt, daß es im Allgemeinen als Regel gilt, der Patron könne durch Verzichtleistung auf sein Recht sich auch von seinen Verbindlichkeiten befreien. Hiebei wird von besonderen Rechtsverhältnissen und Verträgen abgesehen; und in Folge von besonderen Rechtsverhältnissen und Verträgen muß man in den meisten Ländern des Kaiserthums vielmehr als Regel festhalten, daß der Patron zwar auf seine Rechte verzichten, doch von den damit verbundenen Lasten sich nicht willkürlich befreien könne. Für die meisten Länder ist dieß nämlich schon seit langen Jahren durch das Staatsgesetz ausgesprochen, in dessen Bereiche es allerdings liegt, den Staatsbürgern hinsichtlich ihrer Leistungen zu Gunsten anderer Staatsbürger Verbindlichkeiten aufzulegen. Auch wurden bei der Veräußerung liegender Güter die Patronatsleistungen stets als eine Last, der man sich nicht entziehen könne, in Anschlag gebracht und der Kaufpreis darnach bestimmt. Wenn aber das Staatsgesetz wider die Patrone geltend gemacht wird, so muß es in Allem, was seiner Natur nach der weltlichen Gesetzgebung angehört, auch zu Gunsten der Patrone Wirksamkeit äußern, und man muß denselben zugestehen, daß sie zu Leistungen, welche dem österreichischen Gesetze fremd sind, nicht gezwungen werden können. Sie können daher auch nicht gezwungen werden, bei Pfarren, welche keine genügende Ausstattung haben, den anständigen Unterhalt der Seelsorger zu bestreiten. Wenn diese Last ihnen aber durch den Religionsfond abgenommen wird, so widerstreitet es der Natur der Sache und den Bestimmungen des Kirchengesetzes, daß Jemand, welcher weder selbst für den Unterhalt des Pfarrers sorgt, noch der Rechtsnachfolger Derer ist, welche dafür gesorgt haben, das unbeschränkte

Präsentationsrecht übe. In allen Fällen also, in welchen der Pfarrer seinen Unterhalt ganz oder theilweise aus dem Religionsfonde bezieht, gedenken die versammelten Bischöfe den Patronen die Wahl zu lassen, entweder die vom Religionsfonde gewährte Leistung auf sich zu nehmen, oder künftighin Einen aus den Dreien zu präsentiren, welche der Bischof als die Würdigsten bezeichnet.

Die meisten Besitzer dinglicher Patronatsrechte haben die Folgen der Grundentlastung erfahren; wenn man ihnen also die Freiheit der Verzichtleistung nicht gestattet, so wird es von der Billigkeit um so entschiedener gefordert, daß in den Patronatslasten eine entsprechende Ermäßigung eintrete. Andererseits darf man nicht vergessen, daß das Präsentationsrecht, welches den vorzüglichsten Theil des Patronatsrechtes bildet, eine sehr bedenkliche Seite hat. . . Wenn es also in Oesterreich bei den Verordnungen bleiben soll, in Folge derer es nicht einmal möglich ist, daß das freie bischöfliche Verleihungsrecht durch freiwillige Verzichtleistung des Patrons wieder hergestellt werde, so muß von demselben ein namhafter Beitrag zur Bestreitung der kirchlichen Ausgaben gegeben werden; sonst hätte der Staat eben so wenig als die Kirche ein Interesse, das Aufgeben des Privatpatronates zu hindern. Allein für den Maßstab, nach welchem die Patrone künftig zu den Bauherstellungen beitragen sollen, sind Verhältnisse entscheidend, welche in den verschiedenen Theilen des Reiches sehr verschieden sind. Im Allgemeinen läßt sich also nur so viel sagen, daß das Höchste, was den Patronen könnte auferlegt werden, niemals zwei Drittel dessen übersteigen dürfte, was denselben nach der bisherigen Concurrenz-Ordnung oblag, weil sie den dritten Theil ihrer nutzbaren Rechte ohne alle Entschädigung verloren haben, und daß die Leistungen, welche den Patronen mit Rücksicht auf ihre Verluste nachgelassen werden, von den Besitzern der entlasteten Grundstücke zu tragen sind, weshalb dem vormals herrschaftlichen Besitze kein Beitrag hiezu aufgebürdet werden kann.

„Ferner müßte in Betreff der Kosten der Erweiterung des Gotteshauses eine Ausnahme gemacht werden. Nach dem kirchlichen Rechte liegt dem Patrone als solchem keine Pflicht ob, für die Vergrößerung des Gotteshauses zu sorgen; nur kann der Bischof das Recht des Patronates zu Gunsten eines Wohlthäters beschränken, welchem das Gotteshaus eine durch den Zweck erforderte Erweiterung verbankt. Wenn die österreichischen Verordnungen dem Patrone eine dießfällige Verbindlichkeit auflegten, so waltete dabei ein Billigkeitsgrund ob. Er war in der Regel zugleich Guts herr, und vermehrte sich die Pfarrgemeinde, so vermehrten sich auch seine Bezüge; es entsprach daher seiner Stellung, daß er, wenn die steigende Bevölkerung eine Vergrößerung des Gotteshauses nothwendig machte, zu diesem Zwecke ein Geldopfer brachte. Jetzt hat die Sache sich gänzlich geändert; denn das Steigen der Bevölkerung übt so wenig wie das Sinken derselben auf die Entschädigungs-

rente einen Einfluß. Wenn also die Kirche einer Bauherstellung bedarf und man dieselbe bei dieser Gelegenheit vergrößern will, so soll der Patron nur verpflichtet sein, so viel beizutragen, als er beitragen müßte, wenn das Gotteshaus in seinem bisherigen Umfange hergestellt würde. Ist aber die Kirche noch in entsprechendem Baustande, und hat der Neubau bloß die Vergrößerung zum Zwecke, so kann dem Patrone fernerhin eine Pflicht, Beiträge zu leisten, nicht auferlegt werden.

„Im Uebrigen berufen die einzelnen Bischöfe sich auf ihre schon gestellten Anträge oder behalten sich vor, neue Anträge zu stellen. Doch wird es unmöglich sein, über die Vertheilung der die Gemeinde treffenden Leistungen etwas Endgiltiges festzusetzen, bevor die noch obschwebende Frage des Gemeindegesetzes eine endgiltige Lösung gefunden hat.

„Es bedarf nicht der Bemerkung, daß das Kirchenvermögen wie bisher in Anspruch wird zu nehmen sein; nur kann der Umstand, daß zwei Kirchen Einen und denselben Patron haben, keinen rechtlichen Grund darbieten, um das Vermögen der Einen für Bauherstellungen der Andern zu verwenden.

„Wenn das Bisthum mit Grundbesitz ausgestattet ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Bischof die Lasten der dinglichen auf seinen Tafelgütern haftenden Patronate ganz wie ein anderer Besitzer zu tragen habe. Man muß jedoch in Erinnerung bringen, daß nach dem Kirchengesetze dem Bischöfe die freie Verleihung der Pfründen zusteht, wofür er nicht durch die stattgefundene Erwerbung von Patronatsrechten in der Auswahl der Person beschränkt ist. Ganz im Gegentheile gingen die österreichischen Verordnungen von der Voraussetzung aus, als müsse jede Pfarre einen Patron haben; und der Umstand, daß der Bischof eine Pfarre ohne die in der Präsentation gegebene Beschränkung verlieh, wurde für genügend erachtet, denselben als Patron zu betrachten und ihm die Patronatslasten zuzumuthen. Diese Auffassung kann künftig nicht mehr Platz greifen, und somit muß vorausgesetzt werden, daß die einem Bischöfe in seinem eigenen Kirchensprengel zugewiesenen Patronate, mit Ausnahme der dinglichen, auf den Tafelgütern haftenden, eigentlich freie Verleihungsrechte seien. Das Gegentheil wird zu beweisen sein.

„Das Schulpatronat ist dem Kirchengesetze völlig fremd; es ist, wo es besteht, eine Einrichtung, welche einzig und allein dem Staatsgesetze angehört, wiewohl man dabei die Formen des Kirchenpatronates zum Vorbild genommen hat. Die Verpflichtung zu den mit dem Schulpatronate verbundenen Leistungen gründet sich daher einzig und allein auf das Staatsgesetz und kann nur insoweit, als sie dem Grundherrn zu Gunsten seiner Unterthanen auferlegt wurde, auf einen Grund der Billigkeit zurückgeführt werden. Für eine dießfällige Verpflichtung, welche dem Kirchenpatronate als solchem auferlegt würde, wüßten die versammelten Bischöfe durchaus keinen rechtlichen Anhaltspunkt zu finden.“

Sp.